# DeGEval-Netzwerktreffen der Ad hoc-Gruppe Datenschutz

## Personenbezogene Daten: Datengebende in Befragungen richtig informieren

28.11.2023

Rico Schnathorst

Univation

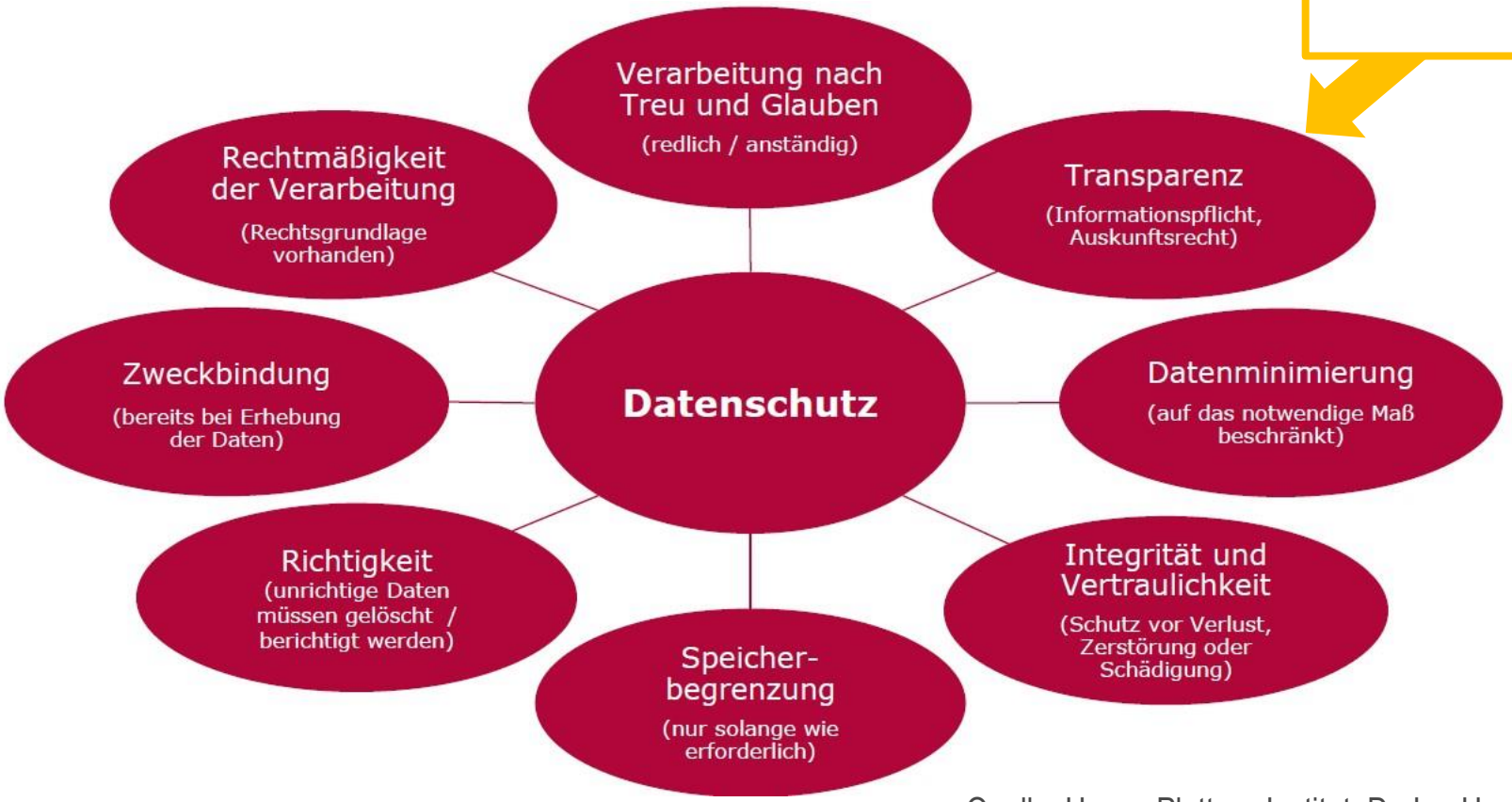
# Reihe: Personenbezogene Daten

1) Personenbezogene Daten: Austausch zum Umgang mit Freitextantworten in Online-Befragungen
2) **Personenbezogene Daten: Datengebende in Befragungen richtig informieren**
3) Personenbezogene Daten: Wie und wann nach der Befragung löschen? (voraussichtlich im Januar 2024)

# Datenschutzinformation

Art. 5 DSGVO: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 13 DSGVO: **Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person**




Quelle: Hasso-Plattner-Institut, Dr. Ina Haarhoff

# Datenschutzinformation

## Art. 13 DSGVO: Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (I)

**(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit**:

a) den **Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen** sowie gegebenenfalls seines Vertreters;

b) gegebenenfalls die **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**;

c) die **Zwecke**, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung**;

d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die **berechtigten Interessen**, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;

e) gegebenenfalls die **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten** und

f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen **Daten an ein Drittland** oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

Link: https://dsgvo-gesetz.de/art-13-dsgvo/

# Datenschutzinformation

## Art. 13 DSGVO: Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (II)

**(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:**

a) die **Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden** oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

b) das **Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten** sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;

c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die **Einwilligung jederzeit zu widerrufen**, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;

d) das **Bestehen eines Beschwerderechts** bei einer Aufsichtsbehörde;

e) ob die **Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben** oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und

f) das **Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung** einschließlich Profiling **gemäß Artikel 22** Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

# Datenschutzinformation

## Art. 13 DSGVO: Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (III)

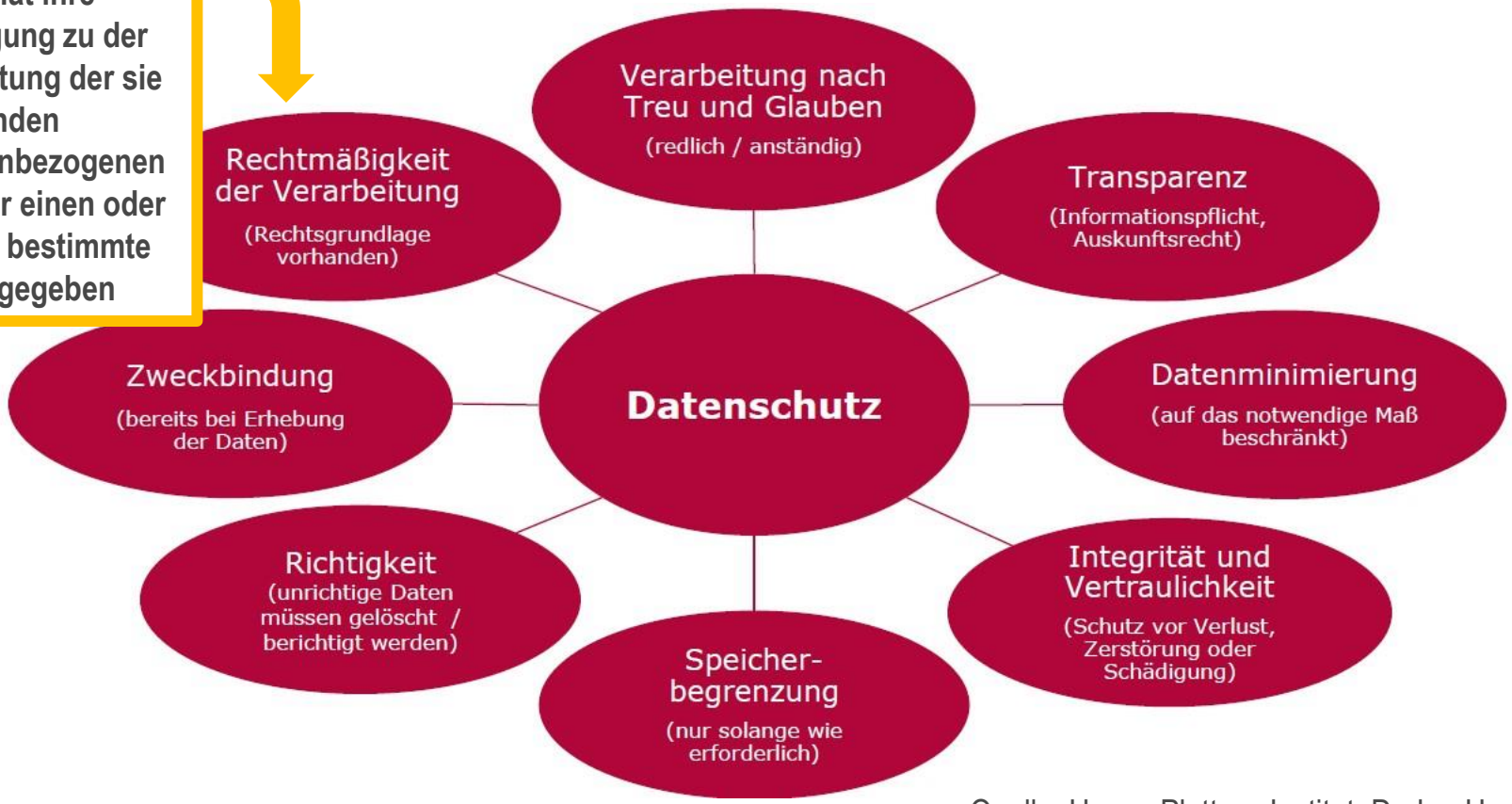
(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen **Zweck weiterzuverarbeiten** als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, **so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2** zur Verfügung.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

# Einwilligung

Art. 5 DSGVO: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 6 DSGVO (1) a)
**Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben**




Quelle: Hasso-Plattner-Institut, Dr. Ina Haarhoff

# Einwilligung

Definition „Einwilligung“ nach Art. 4 DSGVO

(11) „Einwilligung“ der betroffenen Person: jede **freiwillig** für den bestimmten Fall, **in informierter Weise** und **unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung**, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist

- **Freiwilligkeit** der Einwilligung (inkl. Kupplungsverbot)
- **Transparenz** und **Informiertheit** der Datengebenden
- **Form** der Einwilligung (Nachweispflicht Art. 7 Abs. 1 DSGVO)
- **Einwilligungsfähigkeit**
- Unterscheidung zwischen Einwilligung und **ausdrücklicher Einwilligung**
- **Widerruf** der Einwilligung

Die Form der Einwilligung wird explizit **NICHT** in der **DSGVO** vorgegeben (im Gegensatz zum alten BDSG, das grundsätzlich die Einwilligung in Schriftform erforderte). **Erwägungsgrund 32** der DSGVO präzisiert, dass eine Einwilligung mündlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen kann. **Erwägungsgrund 42** sieht die **Beweislast (Nachweispflicht)** einer Einwilligung beim für die Datenerhebung Verantwortlichen.

# Diskussion

**Szenario I:** Im Rahmen von Telefoninterviews werden die Datengebenden gebeten, vor dem Interview ihre schriftliche Einwilligung zur Durchführung und Aufzeichnung (Ton) zu geben. Sie erhalten ebenfalls vor dem Gespräch eine Datenschutzinformation, die unter anderem über die Löschung der Tonaufzeichnungen nach erfolgter Transkription informiert. Eine Person vergisst im Vorfeld, ihre schriftliche Einwilligung zu übermitteln. Welche Möglichkeiten hat der Interviewer/die Interviewerin jetzt noch, die Einwilligung einzuholen?

**Szenario II:** Es soll eine Onlinebefragung unter Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 7-13 an mehreren Gymnasien durchgeführt werden. Die Möglichkeit einer Re-Identifikation von einzelnen Teilnehmenden soll weitestgehend vermieden, kann aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Welche Maßnahmen müssen die Verantwortlichen ergreifen, um eine rechtlich gültige Einwilligung zu erhalten?